Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 5702 A

1991 — Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1991 — Nr. 54

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

Vom 19. September 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 1991 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden in der Einleitung die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 887/89 des Rates vom 5. April 1989 (ABl. EG Nr. L 94 S. 4)" ersetzt durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 201 S. 1)".

2. In § 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen das dort bezeichnete Gebiet befischt,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. September 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung der Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

Vom 20. September 1991

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838) wird nachstehend der Wortlaut der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der seit 1. September 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625),
2. den am 1. September 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 2 wurde erlassen auf Grund des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes.

Bonn, den 20. September 1991

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV –

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Sie gilt nicht für Anlagen, in denen diese Stoffe nur in so geringen Mengen vorhanden sein oder entstehen können, daß der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist.

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, die §§ 7 bis 9 sowie § 11 a gelten nur für

1. Anlagen, die im Teil 1 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang II Spalte 1 festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können, und
2. Anlagen, die im Teil 2 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang III festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, §§ 7 bis 9 sowie § 11 a auch dann auferlegen, wenn sie in Anhang I nicht genannt sind oder die in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

(4) Die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 und in Anhang III gelten für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen desselben Betreibers, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 Meter beträgt oder aus anderen Gründen nicht ausreicht, um unter voraussehbaren Umständen das Entstehen oder die Erhöhung einer ernsten Gefahr nach § 2 Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall sind bei der Ermittlung der maßgebenden Mengen von einzelnen Stoffen, Zubereitungen oder Kategorien von Stoffen oder Zubereitungen die jeweiligen Teilmengen der einzelnen Anlagen zu addieren. Absatz 4 gilt nicht, wenn eine Gefahr nach § 2 Abs. 2 offensichtlich auszuschließen ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der ein Stoff nach den Anhängen II, III oder IV durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorruft.

(2) Eine ernste Gefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine Gefahr, bei der

1. das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Satz 1 bezieht sich nicht auf Personen, die verpflichtet sind, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und ihre Folgen zu beseitigen.

(3) Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Zweiter Abschnitt
Störfallvorsorge und Störfallabwehr; Arbeitsschutz

§ 3
Sicherheitspflichten

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind

1. betriebliche Gefahrenquellen,
2. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben- oder Hochwassergefahren, und
3. Eingriffe Unbefugter

zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese Gefahrenquellen oder Eingriffe als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

(3) Über Absatz 1 hinaus ist Vorsorge zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(4) Die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

§ 4

Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflicht insbesondere

1. die Anlage so auszulegen, daß sie auch den bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu erwartenden Beanspruchungen genügt,
2. Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen
   a) innerhalb der Anlage vermieden werden und
   b) nicht in einer die Sicherheit der Anlage beeinträchtigenden Weise von außen auf sie einwirken können,
3. die Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten,
4. die Anlage mit ausreichend zuverlässigen Meßeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind,
5. die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

§ 5

Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 ergebenden Pflicht insbesondere

1. sicherzustellen, daß durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können,
2. die Anlage mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auszurüsten, sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen,
3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind, aufzustellen, fortzuschreiben und den Inhalt diesen Behörden mitzuteilen,
4. auf Anordnung der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten.

(2) Der Betreiber hat eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.

(3) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.

§ 6

Ergänzende Anforderungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 oder 3 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile zu prüfen sowie die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,
3. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen,
4. durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und
5. die betroffenen Beschäftigten über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(2) Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen zu erstellen über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile,
2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
3. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach den Anhängen II, III oder IV oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat – auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist – ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben. Es ist gesichert und kurzfristig verfügbar aufzubewahren und auf Verlangen den für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereitgehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden können.

§ 7

Sicherheitsanalyse

(1) Der Betreiber hat eine Sicherheitsanalyse anzufertigen, die folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung der Anlage und des Verfahrens einschließlich der kennzeichnenden Verfahrensbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Verwendung von Fließbildern,
2. eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile, der Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann,
3. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge
   a) der Stoffe nach den Anhängen II und III, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können,
   b) der Stoffe nach den Anhängen II und III, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, und
   c) der Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsmäßigen Betriebs entstehen und zur Bildung von Stoffen nach den Anhängen II und III führen können,
4. eine Darlegung, wie die nach den §§ 3 bis 6 gestellten Anforderungen erfüllt werden und
5. Angaben über die Auswirkungen, die sich aus einem Störfall ergeben können.

Für Angaben nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) entsprechend.

(2) In der Sicherheitsanalyse kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 verwiesen werden, als diese Angaben nach Absatz 1 enthalten.

§ 8

Fortschreibung der Sicherheitsanalyse

Der Betreiber hat die Sicherheitsanalyse dem Stand der Sicherheitstechnik und wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Gefahren von Bedeutung sind, anzupassen.

§ 9

Bereithalten der Sicherheitsanalyse

Der Betreiber einer Anlage hat die Sicherheitsanalyse ständig gesichert bereitzuhalten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Reichen die in der Sicherheitsanalyse enthaltenen Angaben für eine Beurteilung, ob die Sicherheitspflichten nach § 3 erfüllt werden, nicht aus, so hat der Betreiber die Sicherheitsanalyse auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 sowie § 11a befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder auf benachbarten Grundstücken oder wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, eine ernste Gefahr nicht zu besorgen ist. Die Befreiung soll befristet werden.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 darf bei Anlagen nach

1. Anhang I Teil 1 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle im Anhang II Spalte 2,
2. Anhang I Teil 2 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen im Anhang III,

nicht erteilt werden.

§ 11

Meldepflichten

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen

1. den Eintritt eines Störfalls oder
2. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der durch Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV
   a) außerhalb der Anlage Schäden eingetreten sind oder
   b) Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) In der schriftlichen Bestätigung hat der Betreiber

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1
   a) den Störfall, seine Ursachen sowie seine Auswirkungen so zu beschreiben, daß sie in sicherheitstechnischer Hinsicht ausreichend beurteilt werden können und
   b) die Maßnahmen anzugeben, die zur Verhinderung des Störfalls, zur Begrenzung seiner Auswirkungen sowie zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen worden sind, oder
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2
   a) die für eine ausreichende sicherheitstechnische Beurteilung maßgebenden Umstände zu beschreiben und
   b) die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden, zur Abwehr der Gefahren und zur Verhinderung einer Wiederholung vergleichbarer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs anzugeben.

Die zuständige Behörde kann die Form und den Inhalt der schriftlichen Bestätigung im einzelnen festlegen. Die schriftliche Bestätigung muß mindestens die Angaben nach Anhang V enthalten. Die zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung dieser Form der schriftlichen Bestätigung über die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu; dieser unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Artikel 11 und Anhang VI der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom

24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/610/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG (ABl. EG Nr. L 336 S. 14).

(4) Der Betriebsrat ist über eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten. Eine Abschrift der schriftlichen Bestätigung der Mitteilung nach Absatz 2 ist ihm auf Verlangen zu überlassen.

§ 11a

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

Der Betreiber hat die Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren. Die Informationen enthalten die in Anhang VI aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen; Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann festlegen, in welcher Weise die Informationen zu geben sowie zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat der zuständigen Behörde

1. die Bezeichnung und den Standort der Anlage und
2. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe sowie die Bezeichnung, den Zustand, die Kennzeichnung und die Menge der Zubereitungen nach den Anhängen II, III oder IV, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können,

innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. In der Anzeige kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Mitteilung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Emissionserklärung nach § 4 der Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) verwiesen werden, als diese Angaben nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 enthalten.

(2) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat die nach § 7 anzufertigende Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bereitzuhalten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Die Absätze 1 und 2 sind ferner entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung nachträglich geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt,

1b. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt oder nicht erstellen läßt oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das vorgeschriebene Verzeichnis nicht erstellt oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht bereithält, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Verzeichnis nicht wöchentlich fortschreibt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Verzeichnis nicht gesichert oder nicht kurzfristig verfügbar aufbewahrt,

2. entgegen § 7, § 8 oder § 9 die Sicherheitsanalyse nicht anfertigt, nicht anpaßt, nicht gesichert bereithält, nicht hinterlegt oder nicht ergänzt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a den Eintritt eines Störfalls oder eine dort bezeichnete Störung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt oder die Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder berichtigt oder

4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 14

(Änderung der 4. BImSchV)

§ 15

(Änderung der 9. BImSchV)

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(Inkrafttreten)

Anhang I*)

Teil 1:

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4 bleibt unberührt
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
8. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
9. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
10. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
11. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
12. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

Teil 2:

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage nach Teil 1 sind, noch Verfahrensschritten innerhalb einer solchen Anlage dienen

*) Dieser Anhang gilt für die in ihm aufgeführten Anlagen auch dann, wenn sie als Anlageteil oder Nebeneinrichtung einer nichtaufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden.

Anhang II

Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen[1]) für genehmigungsbedürftige Anlagen außer Lägern nach Anhang I Teil 2

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
1	Brennbare Gase, das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei einer geringeren Temperatur liegt	50 000	200 000		
2	Leicht entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb				
	– unterhalb des Siedebereichs liegt oder	2 000 000	2 000 000		
	– den Siedebereich erreicht oder überschreitet	50 000	50 000		
3	Entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des Siedebeginns liegt und der Stoff durch erhöhten Druck im flüssigen Zustand gehalten wird	200 000	200 000		
4	Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind	10 000	10 000		
4a	Explosionsfähige Staub-/Luftgemische[4]) (Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft), für die nach VDI-RL 2263, Blatt 1 die Prüfung auf „Staubexplosionsfähigkeit" positiv ausfällt				
4b	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig"[5]) eingestuft sind	20 000			
4c	Stoffe und Zubereitungen, die als „giftig"[6]) eingestuft sind	200 000			
5	Acetoncyanhydrin	100	1 000	1541	75-86-5
6	Acetylchlorid	50 000	500 000	1717	75-36-5
7	Acetylen, soweit in ungelöster Form im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden	200	2 000	1001	74-86-2

[1]) Entsprechend der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14).

[2]) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

[3]) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

[4]) Anstelle der Mengenschwellen in Spalte 1 und Spalte 2 wird folgendes festgelegt: Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 10 (gemäß den Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosions-Richtlinien – (EX-RL), Ausgabe 9, 1990, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie) zuzuordnen sind, ist größer als 100 m^3. Die Explosions-Richtlinie ist zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 6900 Heidelberg.

[5]) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.6 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

[6]) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.7 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
8	Acrolein	10 000	100 000	1092	107-02-8
9	Acrylamid	1 000	10 000	2074	79-06-1
10	Acrylnitril	100	1 000	1093	107-13-1
	10.1 Acrylnitril bei Polymerisationsreaktionen bei Normaldruck und Temperaturen unter 77 °C	1 000	10 000		
11	Alanate				
	11.1 Lithiumaluminiumhydrid	100	1 000	1410	16853-85-3
	11.2 Natriumaluminiumhydrid	100	1 000		13770-96-2
12	Aldicarb	100	100		116-06-3
13	Aldrin	1 000	10 000	2761	309-00-2
14	Alkalichlorate	10 000	100 000		
15	Alkaliethoxide	10 000	100 000		
16	Alkalimetalle	1 000	10 000		
17	Alkalimethoxide	10 000	100 000		
18	Alkylbenzyldimethylammoniumchlorid	10 000	100 000		8001-54-5
19	Allylalkohol	1 000	10 000	1098	107-18-6
20	Allylamin	100	1 000	2334	107-11-9
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	50 000	500 000	1726	7446-70-0
22	o-Aminoazotoluol	1 000	10 000		97-56-3
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	1	1		92-67-1
24	Amiton und seine Salze	1	1		78-53-5
25	Ammoniak	20 000	200 000	1005	7664-41-7
26	Ammoniumnitrat			1942	6484-52-2
	26.1 Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	50 000	500 000		
	26.2 Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	5 000 000	5 000 000		
27	Anabasin	100	100		494-52-0
28	Antimontrioxid, in atembarer Form	1 000	10 000	1549	1309-64-4
29	Arsen (III)- und Arsen (V)-Verbindungen	100	100		
30	Arsenwasserstoff (Arsin)	10	10	2188	7784-42-1
31	Asbest, in atembarer Form	1 000	10 000	2590	1332-21-4
32	Atrazin	100	1 000		1912-24-9
33	Auraminhydrochlorid	1 000	10 000		2465-27-2
34	Azinphos-ethyl	100	100	1995	2642-71-9
35	Azinphos-methyl	100	100		86-50-0
36	Benzalchlorid	50 000	500 000	1886	98-87-3
37	Benzaldehydcyanhydrin	1 000	10 000		532-28-5
38	Benzidin und seine Salze, wie	1	1	1885	92-87-5
	38.1 Benzidinhydrochlorid				531-85-1
	38.2 Benzidinsulfat				21136-70-9

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
39	Benzol	1 000	10 000	1114	71-43-2
40	Benzotrichlorid	50 000	500 000	2226	98-07-7
41	Benzoylchlorid	50 000	500 000	1736	98-88-4
42	Benzylchlorid	75 000	750 000	1738	100-44-7
43	Beryllium und seine Verbindungen	10	10	1567	7440-41-7
44	Biphenyle, bromierte, wie				
	44.1 Hexabrombiphenyl	1 000	10 000		36355-01-8
45	Biphenyle, polychlorierte (ab dreifach)	10 000	100 000	2315	1336-36-3
	45.1 Biphenyle, polychlorierte (ab fünffach)	100	1 000		
46	Bis-(chlormethyl)-ether	1	1	2249	542-88-1
46 a	Bis-(2-chlorethyl)-sulfid	1	1		505-60-2
47	Bleialkylverbindungen, wie	1 000	10 000		
	47.1 Bleitetraethyl			1649	78-00-2
	47.2 Bleitetramethyl			1649	75-74-1
48	Boranate, wie	1 000	10 000		
	48.1 Natriumborhydrid			1426	16940-66-2
	48.2 Aluminiumborhydrid				
49	Bortrihalogenide	100	1 000		
50	Brom	100	1 000	1744	7726-95-6
51	Bromadiolon	100	1 000		28772-56-7
52	Bromcyan	100	1 000	1889	506-68-3
53	Brommethan	100	1 000	1062	74-83-9
54	1,3-Butadien	1 000	10 000	1010	106-99-0
55	Butansulton	1 000	10 000		
56	2-Butenal (Crotonaldehyd)	10 000	100 000	1143	123-73-9
57	Cadmiumchlorid	10	100	2570	10108-64-2
58	Cadmiumnitrat	10 000	100 000		10325-94-7
59	Cadmiumstearat, in atembarer Form	1 000	10 000	2570	2223-93-0
60	Cadmiumsulfat	10 000	100 000		10124-36-4
61	Calciumchromat, in atembarer Form	1 000	10 000		13765-19-0
62	Carbofuran	100	100		1563-66-2
63	Carbophenothion	100	100	1995	786-19-6
64	Cellulosenitrat	10 000	100 000		9004-70-0
65	Cethyltrimethylammoniumbromid	1 000	10 000		57-09-0
66	Cethylpyridiniumchlorid	1 000	10 000		123-03-5
67	Chlor	2 000	20 000	1017	7782-50-5
68	Chlorcyan	100	1 000	1589	506-77-4
69	2-Chlorethanol	1 000	10 000	1135	107-07-3
70	Chlorfenvinphos	100	100		470-90-6
71	N-Chlorformyl-morpholin	1	1		15159-40-7
72	Chlorhexidin	1 000	10 000		55-56-1
73	Chlormephos	100	1 000		24934-91-6

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.
3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.²)	CAS-Nr.³)
74	Chlormethyl-methylether	1	1	1239	107-30-2
75	Chlorphacinon	100	1 000		3691-35-8
76	Chlorsulfonsäure	50 000	500 000	1754	7790-94-5
77	Chlorthiophos	100	1 000		60238-56-4
78	4-Chlor-o-Toluidin	1 000	10 000	2239	95-69-2
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	2 000	20 000	1050	7647-01-0
80	Chrom (III)-chromate	1 000	10 000		24613-89-6
81	Chromoxychlorid	10 000	100 000	1758	7791-14-2
82	Chromsäure	10 000	100 000	2240	11115-74-5
83	Chromschwefelsäure	10 000	100 000		
84	Chromtrioxid	10 000	100 000	1463	1333-82-0
85	Coumaphos	100	1 000		56-72-4
86	Crimidin	100	100		535-89-7
87	Cumatetralyl	100	1 000		5836-29-3
88	Cyanohydrine	1 000	10 000		
	88.1 Ethylencyanhydrin	10 000	100 000	2810	109-78-4
89	Cyanide (nicht komplex), wasserlöslich	1 000	10 000		
	89.1 Natriumcyanid			1689	143-33-9
	89.2 Kaliumcyanid			1680	151-50-8
90	Cyanmethylquecksilberguanidin	100	1 000		502-39-6
91	Cyanphosphorsäuredimethylamid	100	1 000		63917-41-9
92	Cyanthoat	100	100		3734-95-0
93	Cyanwasserstoff	100	1 000	1051	74-90-8
94	Cycloheximid	100	100		66-81-9
95	Cyhexatin	1 000	10 000		13121-70-5
96	p,p'-DDT	1 000	10 000		50-29-3
97	Deiquat und seine Salze	100	1 000		2764-72-9
	97.1 Deiquatdibromid				85-00-7
98	Demeton-O	100	100	1995	298-03-3
99	Demeton-S	100	100	1995	126-75-0
100	Demeton-S-methylsulfon	100	1 000		17040-19-6
101	Dialifos	100	100		10311-84-9
102	2,4-Diaminoanisol	1 000	10 000		615-05-4
103	Diazomethan	100	1 000		334-88-3
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	1 000	10 000	2872	96-12-8
105	1,2-Dibromethan	1 000	10 000	1605	106-93-4
106	Dichloracetylen	100	1 000		7572-29-4
107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze	1 000	10 000		91-94-1
	107.1 Dichlorbenzidindihydrochlorid				612-83-9
108	1,4-Dichlor-2-buten	1 000	10 000		764-41-0
109	2,2'-Dichlor-diethylether	1 000	10 000	1916	111-44-4
110	1,2-Dichlorethan	10 000	100 000	1184	107-06-2

²) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.
³) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
111	Dichlorethylarsin	100	1 000	1892	598-14-1
112	2,4-Dichlorphenol	10 000	100 000	2020	120-83-2
113	Dichlorphenylarsin	1 000	10 000	1556	696-28-6
114	1,2-Dichlorpropan	10 000	100 000	1279	78-87-5
115	1,3-Dichlorpropen (cis und trans)	10 000	100 000		542-75-6
116	2,3-Dichlorpropen	10 000	100 000	2047	78-88-6
117	Dichromate, lösliche	10 000	100 000		
118	Dicrotophos	100	1 000		141-66-2
119	Dieldrin	100	1 000		60-57-1
120	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfinylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-05-8
121	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-06-9
122	0,0-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-thiophosphat	100	100		2600-69-3
123	0,0-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)-dithiophosphat	100	100		78-52-4
124	0,0-Diethyl-0-(4-methylcumarin-7-yl)-thiophosphat	100	1 000		299-45-6
125	0,0-Diethyl-S-(propylthiomethyl)-dithiophosphat	100	1 000		3309-68-0
126	Diethylsulfat	1 000	10 000	1594	64-67-5
127	Dimefox	100	100	3421	115-26-4
128	Dimetan	100	1 000		122-15-6
129	Dimethoat	10 000	100 000	2783	60-51-5
130	3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze	1 000	10 000		119-90-4
	130.1 o-Dianisidindihydrochlorid	1 000	10 000		20325-40-0
131	3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	1 000	10 000		119-93-7
132	N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	1	1	2262	79-44-7
133	Dimethylsulfamoylchlorid	1 000	10 000		13360-57-1
134	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenyl-methan	1 000	10 000		838-88-0
135	1,1-Dimethylhydrazin	1 000	10 000	1163	57-14-7
136	1,2-Dimethylhydrazin	1 000	10 000	2382	540-73-8
137	N,N-Dimethylnitrosamin	1	1		62-75-9
138	Dimethylsulfat	1 000	10 000	1595	77-78-1
139	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC) und seine Salze	1 000	10 000	1598	534-52-1
	139.1 DNOC-Natriumsalz				2312-76-7
140	Dinitrotoluole (Isomerengemisch)	10 000	100 000		2531-14-6
141	Dinobuton	100	1 000		973-21-7
142	Dinoseb und seine Salze	100	1 000		88-85-7
143	Dinoterb, seine Salze und Ester	100	1 000		1420-07-1
144	Dioxacarb	100	1 000		6988-21-2
145	Dioxathion	100	1 000	1995	78-34-2
146	Diphacinon	100	100		82-66-6
147	Dischwefeldichlorid (S_2Cl_2)	50 000	500 000	1828	10025-67-9
148	Disulfoton	100	100	1995	298-04-4
149	Endosulfan	1 000	10 000		115-29-7

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
150	Endrin	100	1 000	2065	72-20-8
151	Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	1 000	10 000	2023	106-89-8
152	EPN	100	100	1995	2104-64-5
153	Ethion	100	100	1995	563-12-2
154	Ethoprophos	100	1 000		13194-48-4
155	Ethylbromacetat	1 000	10 000	1603	105-36-2
156	Ethylcarbamat	1 000	10 000		51-79-6
157	Ethylenimin (Aziridin)	100	1 000	1185	151-56-4
158	Ethylenoxid	1 000	10 000	1040	75-21-8
159	S-(2-Ethylsulfinylethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat	100	1 000		2703-37-9
160	Fenamiphos	100	1 000		22224-92-6
161	Fenbutatinoxid	1 000	10 000		13356-08-6
162	Fensulfothion	100	100		115-90-2
163	Fenthion	1 000	10 000		55-38-9
164	Fluenetil	100	100		4301-50-2
165	Fluor	100	1 000	1045	7782-41-4
166	Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis c5	1	1		
167	Fluorwasserstoff[7])			1052	7664-39-3
	Fluorwasserstoff > 95 Gew.-%	100	1 000		
	Fluorwasserstoff ≥ 60 Gew.-% bis ≤ 95 Gew.-%	1 000	10 000		
	Fluorwasserstoff < 60 Gew.-%	10 000	50 000		
168	Fonofos	100	1 000		944-22-9
169	Formaldehyd[7]) (≥ 50 Gew.-%)	10 000	50 000	1198	50-00-0
170	Formetanat	100	1 000		22259-30-9
171	Glykolsäurenitril	100	100		107-16-4
172	Heptenophos	100	1 000		23560-59-0
173	Hexachlorbenzol	1 000	10 000	2729	118-74-1
174	1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin[7]) (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174 a	1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin[7]) (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174 b	1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin[7]) (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
175	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	1	1		680-31-9
176	Hydrazin[7]) (≥ 5 Gew.-%)	1 000	10 000	2030	302-01-2
177	Isobenzan	100	100		297-78-9
178	Isodrin	100	100		465-73-6
179	Isofenphos	100	1 000		25311-71-1

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.
3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.
7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
180	Isolan	100	1 000		119-38-0
181	Jodessigsäure	1 000	10 000		64-69-7
182	Jodmethan	100	1 000	2644	74-88-4
183	Juglon	100	100		481-39-0
184	Kaliumtetracyanomercurat (II)	1 000	10 000		591-89-9
185	Kaliumtetrajodomercurat (II)	1 000	10 000		7783-33-7
186	Kobalt in atembarer Form als				
	186.1 Kobaltmetall	1 000	1 000		7440-48-4
	186.2 Kobaltoxid	1 000	1 000		1307-96-6
	186.3 Kobaltsulfid	1 000	1 000		1317-42-6
187	Lindan	1 000	10 000	2761	58-89-9
188	Malathion	1 000	10 000		121-75-5
189	Medinoterb und seine Salze	100	1 000		3996-59-6
	189.1 Medinoterbacetat	100	1 000		2487-01-6
190	Mephospholan	100	1 000		950-10-7
191	Mercaptane				
	191.1 Butanthiol	1 000	10 000		109-79-5
	191.2 Cyclohexylmercaptan	1 000	10 000		1569-69-3
	191.3 Ethanthiol	1 000	10 000		75-08-1
	191.4 tert.-Octanthiol	1 000	10 000		
	191.5 Perchlormethanthiol	1 000	10 000		594-42-3
	191.6 Propanthiol	1 000	10 000		170-03-9
192	Metallalkyle, wie	100	1 000		
	192.1 Aluminiumalkyle	100	1 000		
	192.2 Magnesiumalkyle	100	1 000		
	192.3 Zinkalkyle	100	1 000		
	192.4 Zinnalkyle	10 000	100 000		
193	Metallhydride (Alkali- und Erdalkalimetalle)	100	1 000		
194	Methamidophos	100	1 000		10265-92-6
195	Methanthiol	1 000	10 000	1064	74-93-1
196	Methidathion	100	1 000		950-37-8
197	Methomyl	100	1 000		16752-77-5
198	4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	10	10		101-14-4
199	Methylisocyanat	100	150	2480	624-83-9
200	Methylisothiocyanat	1 000	10 000	2477	556-61-6
201	Methylquecksilberchlorid	100	1 000		115-09-3
202	Methylquecksilberthioacetamid	100	1 000		7548-26-7
203	Methylvinylsulfon	100	1 000		3680-02-2
204	Mevinphos	100	100	3017	7786-34-7
205	Mipafox	100	1 000	1995	371-86-8
206	Monocrotophos	100	1 000		919-44-8

[2]) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

[3]) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
207	Monofluoracetamid	1	1		640-19-7
208	Naphthaline, chlorierte	10 000	100 000		70776-03-3
209	2-Naphthylamin und seine Salze	1	1	1650	91-59-8
210	1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	100	1 000		86-88-4
211	Natriumamid	50 000	500 000	1425	7782-92-5
212	Natriumazid	1 000	10 000	1687	26628-22-8
213	Natriumfluoracetat	1	1	2629	62-74-8
214	Natriumpentachlorphenolat	1 000	10 000	2567	131-52-2
215	Natriumselenit	100	100	2630	10102-18-8
216	Nickel, in atembarer Form, als	100	1 000		
	216.1 Nickelmetall	100	1 000		7440-02-0
	216.2 Nickelsulfid und sulfidische Erze	100	1 000		10101-97-0
	216.3 Nickeloxid	100	1 000		1313-99-1
	216.4 Nickelcarbonat	100	1 000		39430-27-8
	216.5 sowie Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	100	1 000		
217	Nickeltetracarbonyl	10	10	1259	13463-39-3
218	5-Nitroacenaphthen	1 000	10 000		602-87-9
219	4-Nitrobiphenyl	10	100		92-93-3
220	2-Nitronaphthalin	1 000	10 000	2538	581-89-5
221	2-Nitropropan	1 000	10 000	2608	79-46-9
222	Norbormid	100	1 000		991-42-4
223	Oleum[7])			1831	8014-95-7
	$\geq$ 38 % freies SO_3	50 000	500 000		
	$<$ 38 % freies SO_3	75 000	750 000		
224	Omethoat	10 000	100 000		1113-02-6
225	Osmiumtetroxid	1 000	10 000	2471	20816-12-0
226	Oxamyl	100	1 000		23135-22-0
227	Oxydisulfoton	100	100		2497-07-6
228	Paraoxon	100	100		311-45-5
229	Paraquat und seine Salze	100	1 000	2781	1910-42-5
	229.1 Paraquatdihydrochlorid	100	1 000		
230	Parathion	100	100	1668	56-38-2
231	Parathion-methyl	100	100	1668	298-00-0
232	Pentaboran	100	100	1380	19624-22-7
233	Pentachlorethan	1 000	10 000	1669	76-01-7
234	Pentachlorphenol	1 000	10 000	2020	87-86-5
235	1-Pentanthiol	1 000	10 000	1111	110-66-7

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
236	Peroxide, organische[7])				
	236.1 tert.-Butylperoxyacetat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000	2095	107-71-1
	236.2 tert.-Butylperoxyisobutyrat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		109-13-7
	236.3 tert.-Butylperoxyisopropylcarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2372-21-6
	236.4 tert.-Butylperoxymaleat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		1931-62-0
	236.5 tert.-Butylperoxypivalat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		927-07-1
	236.6 Dibenzylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2144-45-8
	236.7 2,2-Di-(tert.-butylperoxy)-butan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2167-23-9
	236.8 1,1-Di-(tert.-butylperoxy)-cyclohexan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		3006-86-8
	236.9 Di-sec.-butylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		19910-65-7
	236.10 Diethylperoxydicarbonat ≥ 30 Gew.-%	50 000	50 000		14666-78-5
	236.11 2,2-Dihydroperoxypropan ≥ 30 Gew.-%	50 000	50 000		2614-76-8
	236.12 Diisobutyrylperoxid ≥ 50 Gew.-%	50 000	50 000		3437-84-1
	236.13 Di-n-propylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		16066-38-9
	236.14 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxa-cyclononan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		22397-33-7
	236.15 Methylethylketonperoxid ≥ 48 Gew.-%	50 000	50 000		1338-23-4
	236.16 Methylisobutylketonperoxid ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		37206-20-5
	236.17 Peroxyessigsäure ≥ 38 Gew.-%	50 000	50 000		79-21-0
237	Phenylquecksilbersalze	1 000	10 000		
	237.1 Phenylquecksilberacetat	1 000	10 000	1674	62-38-4
238	Phorat	100	100	1995	298-02-2
239	Phosacetim	100	100		4104-14-7
240	Phosgen	100	750	1076	75-44-5
241	Phosphamidon	100	100		13171-21-6
242	Phosphide der Alkali-, Erdalkalimetalle, des Aluminiums und des Zinks	1 000	10 000		
243	Phospholan	100	1 000		947-02-4
244	Phosphor, weißer, gelber	1 000	10 000	1381	7723-14-0
245	Phosphorpentachlorid	50 000	500 000	1806	10026-13-8
246	Phosphortrichlorid	75 000	750 000	1809	7719-12-2

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
247	Phosphorwasserstoff	100	100	2199	7803-51-2
248	Piproctanyl und seine Salze	100	1 000		69309-47-3
	248.1 Piproctanyliumbromid				56717-11-4
249	Promurit und seine Verbindungen	100	100		5836-73-7
250	1,3-Propansulton	1	1		1120-71-4
251	1-Propen-2-chlor-1,3-dioldiacetat	10	10		10118-72-6
252	beta-Propiolacton	1 000	10 000		57-57-8
253	Propylenimin	1 000	10 000	1921	75-55-8
254	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	1 000	10 000	1280	75-56-9
255	Prothoat	100	1 000		2275-18-5
256	Pyranocumarin	100	1 000		5375-87-1
257	Pyrazoxon	100	100		108-34-9
258	Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber (II)-oxid	1 000	10 000	2809	7439-97-6
259	Quecksilberalkyle	1 000	10 000		
260	Rotenon	100	1 000		83-79-4
261	Sauerstoff, flüssiger	2 000 000	2 000 000	1073	7782-44-7
262	Sauerstoffdifluorid	10	10	2190	7783-41-7
263	Schradan	100	1 000		152-16-9
264	Schwefeldichlorid	1 000	1 000	1828	10545-99-0
265	Schwefelkohlenstoff	100	1 000	1131	75-15-0
266	Schwefeloxide				
	266.1 Schwefeldioxid	50 000	250 000	1079	7446-09-5
	266.2 Schwefeltrioxid	25 000	75 000	1829	7446-11-9
267	Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	100	1 000		5714-22-7
268	Schwefelwasserstoff	100	1 000	1053	7783-06-4
269	Selenhexafluorid	10	10	2194	7783-79-1
270	Selenwasserstoff	10	10	2202	7783-07-5
271	Silbernitrat	1 000	10 000	1493	7761-88-8
272	Siliciumtetrachlorid	50 000	500 000	1818	10026-04-7
273	Stibin	100	100	2676	7803-52-3
274	Stickstoffoxide				
	274.1 Distickstoffoxid	10 000	100 000	1070	10024-97-2
	274.2 Stickstoffoxid	100	1 000	1660	10102-43-9
	274.3 Stickstoffdioxid	100	1 000	1067	10102-44-0
275	Strontiumchromat, in atembarer Form	1 000	10 000		7789-06-2
276	Sulfotep	100	100		3689-24-5
277	Sulfurylchlorid (SO_2Cl_2)	75 000	750 000	1834	7791-25-5
278	Tellurhexafluorid	10	100	2195	7783-80-4
279	TEPP	100	100		107-49-3
280	Terbufos	100	1 000		13071-79-9
281	Terphenyle, chlorierte	10 000	100 000		61788-33-8
282	1,1,2,2-Tetrabromethan	1 000	10 000	2504	79-27-6

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.
3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg Spalte 1	Spalte 2	UN-Nr.[2])	CAS-Nr.[3])
283	Tetrabutylzinn	1 000	10 000		1461-25-2
284	2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin[7]) (TCDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,002 mg/kg (ppm)				1746-01-6
285	1,1,2,2-Tetrachlorethan	1 000	10 000	1702	79-34-5
286	Tetrachlorethen	10 000	100 000	1897	127-18-4
287	Tetrachlormethan	100	1 000	1846	56-23-5
288	Tetramin	1	1		80-12-6
289	Thallium und seine Verbindungen	1 000	10 000		7440-28-0
290	Thiabendazol	100	1 000		148-79-8
291	Thionazin	100	100		297-97-2
292	Thiophenol	1 000	10 000	2337	108-98-5
293	Tirpate	100	100		26419-73-8
294	Thionylchlorid ($SO Cl_2$)	75 000	750 000	1836	7719-09-7
295	Titantetrachlorid	50 000	500 000	1838	7550-45-0
296	o-Toluidin	1 000	10 000	1708	95-53-4
297	2,4-Toluylendiamin	1 000	10 000	1709	95-80-7
298	Toluylendiisocyanat (TDI)	1 000	10 000	2078	91-08-7
299	Tolylfluanid	100	1 000		731-27-1
300	Triamifos	100	1 000		1031-47-6
301	Triazophos	100	1 000		24017-47-8
302	Tributylzinn-Verbindungen	1 000	10 000		
303	1,2,4-Trichlorbenzol	1 000	10 000	2321	120-82-1
304	2,3,4-Trichlor-1-buten	1 000	10 000	2322	2431-50-7
305	1,1,1-Trichlorethan	10 000	100 000	2831	71-55-6
306	Trichlorethan	10 000	100 000	1710	79-01-6
307	Trichlormethylsulfenylchlorid	100	100	1670	594-42-3
308	Trichlornitromethan	1 000	10 000	1580	76-06-2
309	Trichloronat	100	1 000		327-98-0
310	2,4,5-Trichlorphenol	1 000	10 000		95-95-4
311	Tricyclohexylzinn-Verbindungen	1 000	1 000		
	311.1 Azocyclotin	100	100		41083-11-8
312	Triethylenmelamin	10	10		51-18-3
313	Triphenylzinn-Verbindungen	1 000	10 000		
314	Uran und seine Verbindungen	100	1 000		7440-61-1
315	Vinylchlorid	100	1 000	1086	75-01-4
316	Warfarin	100	100	2476	81-81-2
317	Wasserstoff	50 000	50 000	1049	1333-74-0
318	Zinkchromat	1 000	10 000		1328-67-2
319	Zinkkaliumchromat	1 000	10 000		41189-36-0
320	2,3,7,8-Tetrabromdibenzodioxin[7]) (TBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				
321	1,2,3,7,8-Pentabromdibenzodioxin[7]) (PeBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				
322	2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran[7]) (PeBDF), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.
3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.
7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Anhang III

Teil 1

Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen für Läger nach Anhang I Teil 2

Nr.	Stoffe oder Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1	Acetylen (Ethin)	50 000
2	Acrolein (2-Propenal)	200 000
3	Acrylnitril	200 000
4	Alkalichlorat	100 000
5	Ammoniak	200 000
6	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	500 000
7	Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	10 000 000
8	Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl	50 000
9	Brom	200 000
10	Brommethan (Methylbromid)	200 000
11	Chlor	75 000
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	200 000
13	Cyanwasserstoff	20 000
14	1,2-Dibromethan	50 000
15	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	200 000
16	Ethylenoxid	50 000
17	Fluorwasserstoff[7])	
	Fluorwasserstoff $>$ 95 Gew.-%	1 000
	Fluorwasserstoff $\geq$ 60 Gew.-% bis $\leq$ 95 Gew.-%	10 000
	Fluorwasserstoff $<$ 60 Gew.-%	50 000
18	Formaldehyd[7]) (Konzentration $\geq$ 50 Gew.-%)	50 000
19	Methylisocyanat	150
20	Phosgen	750
21	Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe	100 000
22	Propylenoxid	50 000
23	Sauerstoff	2 000 000
24	Schwefeldioxid	250 000
25	Schwefelkohlenstoff	200 000
26	Schwefeltrioxid	100 000
27	Schwefelwasserstoff	50 000
28	Toluylendiisocyanat (TDI)	100 000
29	Wasserstoff	50 000

[7]) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Teil 2

Kategorien von Stoffen und Zubereitungen für Läger, die in Teil 1 nicht genannt sind

Nr.	Kategorien von Stoffen und Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig"[5]) eingestuft sind	20 000
2	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig", „giftig"[6]), „brandfördernd"[8]) oder „explosionsgefährlich"[9]) eingestuft sind.	200 000
3	Brennbare Gase[10]), das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei geringerer Temperatur liegt.	200 000
4	leicht entzündliche Flüssigkeiten[11]), das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt.	50 000 000

---

5) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.6 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

6) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.7 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

8) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

9) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

10) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

11) Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 2 des Anhangs II zu dieser Verordnung.

Anhang IV

Kategorien gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Nr.		Nr.	
1	sehr giftige Stoffe[5])	5	brennbare Gase[10])
2	giftige Stoffe[6])	6	leichtentzündliche Flüssigkeiten[11])
3	brandfördernde Stoffe[8])	7	entzündliche Flüssigkeiten[12])
4	explosionsgefährliche Stoffe[9])		

---

5) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.6 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

6) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.7 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

8) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

9) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

10) Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

11) Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 2 des Anhangs II zu dieser Verordnung.

12) Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 3 des Anhangs II zu dieser Verordnung.

Anhang V

Mitteilung nach § 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anschrift des Betreibers:

1.2 Datum und Zeitpunkt des Ereignisses:

Tag	Monat	Jahr	Stunde

1.3.1 Ort des Ereignisses:

1.3.2 Bundesland:

1.4 Anlagenart nach Anhang der 4. BImSchV (Bezeichnung, Nr. und Spalte): ☐

ggf. nach Anhang I StörfallVO (Bezeichnung und Nr.): ☐

1.5 Gestörter Anlagenteil:

1.6 Ereignis nach: § 11 Abs. 1 Nr. 1 ☐

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a ☐

§ 11 Abs. 1 Nr. 2b ☐

1.7 Schriftliche Bestätigung nach § 11 Abs. 2:

Erstmitteilung ☐

Ergänzung oder Berichtigung ☐

Abschließende Mitteilung ☐

---

*) Soweit die Angaben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie besonders zu kennzeichnen.

2. Art des Ereignisses

	Beteiligte(r) Stoff(e)*)	chem. Bezeichnung	Stoff-Nr. nach Anhang II, III oder IV**)	CAS-Nr.	Mengenangabe [kg]***)
2.1	Explosion: ☐	a) Auslösende Stoffe			
		b) Freigesetzte Stoffe			
2.2	Brand: ☐	a) In Brand geratene Stoffe			
		b) Entstandene Stoffe			
2.3	Stofffreisetzung: ☐	a) Freigesetzte Stoffe			
		b) Entstandene Stoffe			

---

*) Soweit Angaben wegen gering erscheinender Stoffmengen nicht gemacht werden, bitte in den Ausführungen zu Nr. 3.2 erläutern.

**) Kategorie nach Anhang IV nur angeben, wenn Stoff in Anhang II oder III nicht aufgeführt ist.

***) Soweit Rechnung nicht möglich, Schätzwerte angeben.

3. Beschreibung der Umstände des Störfalls bzw. der Störung:

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils:

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls bzw. der Störung:

3.3 Funktion der Sicherheitssysteme, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen:

3.4 Umgebungs- und atmosphärische Bedingungen:

3.5 Hinweis auf ähnliche vorangegangene Störfälle bzw. Störungen in der Anlage:

4. Während und nach dem Störfall oder der Störung ergriffene Schutzmaßnahmen:

4.1 Innerhalb der Anlage:

4.2 Außerhalb der Anlage:

5. Ursache des Störfalls bzw. der Störung:

5.1 Ursache bekannt; ☐

Beschreibung:

5.2 Ursachenuntersuchung wird fortgeführt; ☐

Abschlußbericht wird nachgereicht:

5.3 Ursache nach Abschluß der Untersuchung nicht aufklärbar; ☐

6. Art und Umfang des Schadens

6.1 Innerhalb der Anlage

6.1.1 Personenschäden:
(Beschäftigte/Einsatzkräfte)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/	/	/
Verletzte: ambulante B. stationäre B.	 / /	 / /	 / /
Personen mit Vergiftungen: ambulante B. stationäre B.	 / /	 / /	 / /

6.1.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung: ....;

Anzahl der Personen: ....;

6.1.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: ....; Geschätzte Kosten: ....;

6.1.4 Umweltschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: ....; Umfang: ....;

Geschätzte Kosten: ....;

6.1.5 Die Gefahr besteht nicht mehr: ☐

Die Gefahr besteht noch: ☐

Art der Gefahr:

....

6.2 Außerhalb der Anlage

6.2.1. Personenschäden:
(Beschäftigte/Einsatzkräfte/Bevölkerung)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/ /	/ /	/ /
Verletzte: ambulante B. stationäre B.	 / / / /	 / / / /	 / / / /
Personen mit Vergiftungen: ambulante B. stationäre B.	 / / / /	 / / / /	 / / / /

6.2.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung: ....;

Anzahl der Personen: ....;

6.2.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: ....; Geschätzte Kosten: ....;

6.2.4 Umweltschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: ....; Umfang: ....;

Geschätzte Kosten: ....;

6.2.5 Die Gefahr besteht nicht mehr: ☐

Die Gefahr besteht noch: ☐

Art der Gefahr:

....

7. Maßnahmen zur Beseitigung von Sachschäden außerhalb der Anlage:

8. Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden

8.1 Innerhalb der Anlage:

8.2 Außerhalb der Anlage:

9. Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit:

9.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle/Störungen:

9.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen:

9.2.1 Innerhalb der Anlage:

9.2.2 Außerhalb der Anlage:

9.3 Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen:

Anhang VI

Information der Öffentlichkeit

1. Name des Betreibers und Angabe des Standorts
2. Benennung und Stellung der Person, die die Informationen gibt
3. Bestätigung, daß die Störfall-Verordnung Anwendung findet und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten erfüllt worden sind
4. Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage
5. Bezeichnung der Stoffe oder Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können, unter Angabe ihrer wesentlichen Gefährlichkeitsmerkmale
6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei einem Störfall einschließlich möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt
7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf eines Störfalls fortlaufend unterrichtet werden sollen
8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen bei Eintreten eines Störfalls handeln und sich verhalten sollen
9. Bestätigung, daß der Betreiber geeignete Maßnahmen am Standort, einschließlich der Verbindung zu den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um beim Eintritt eines Störfalles gerüstet zu sein und dessen Wirkungen so gering wie möglich zu halten
10. Hinweis auf den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der für die Störfallauswirkungen außerhalb des Standortes ausgearbeitet wurde. Dieser sollte auch Ratschläge für die Zusammenarbeit der für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei einem Störfall enthalten
11. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsauflagen weitere Informationen eingeholt werden können. Zu den geheimzuhaltenden Unterlagen zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Zweite Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Vom 24. September 1991

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1
Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1436), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Gebührenpflichtig sind auch
   1. der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat,
   2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung,
   3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung."
   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
   „d) die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,".
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „100 Deutsche Mark" durch die Worte „300 Deutsche Mark" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen.
   c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   aa) Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen.
   bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt gefaßt:
   „a) Asylberechtigten im Sinne des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869),".
   cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden zu Buchstaben b und c.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
   „3. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher 50 DM."
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:	50 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;
2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung:	Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:	50 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.“

5. In § 4 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. September 1991

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bekanntmachung der Neufassung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Vom 24. September 1991

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1914) wird nachstehend der Wortlaut der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der ab dem 1. Oktober 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juni 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809),
2. die am 1. Juli 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1436),
3. den am 1. Oktober 1991 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 38 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 24. September 1991

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV)

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden Gebühren erhoben für Amtshandlungen, die durch Antrag auf

1. Einbürgerung,
2. Entlassung,
3. Genehmigung zur Beibehaltung,
4. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher,
5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen

veranlaßt werden. Gebührenpflichtig sind auch

1. der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat,
2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung,
3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung.

(2) Gebührenfrei sind

1. die Einbürgerung nach
   a) Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes,
   b) § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
   c) Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) sowie
   d) die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
2. die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. der Verzicht nach
   a) § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
   b) dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1588).

(3) Gebührenbefreiungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten

(1) Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt mindestens 300 Deutsche Mark, höchstens 5 000 Deutsche Mark.

(2) Die im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Einbürgerung.

(3) Die vorgesehene Gebühr für die Einbürgerung ermäßigt sich um

1. die Hälfte bei
   a) Ehegatten Deutscher,
   b) Kindern, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
   c) (weggefallen)
2. ein Viertel bei
   a) Asylberechtigten im Sinne des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869),
   b) ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559),
   c) Staatenlosen im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung Staatenloser.

Die Gebühr kann auch bei Vorliegen mehrerer Tatbestände nach den Nummern 1 und 2 höchstens um die Hälfte ermäßigt werden.

(4) Die Gebühr für die Einbürgerung Minderjähriger, die keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben, beträgt 100 Deutsche Mark.

(5) Auf die Mindestgebühr nach Absatz 1 und auf die Gebühr nach Absatz 4 werden Ermäßigungen nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 3

Gebührenbemessung in sonstigen Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

(1) Die Gebühr beträgt für die

1. Entlassung	100 DM,
2. Genehmigung zur Beibehaltung	500 DM,
3. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher	50 DM.

(2) Die Gebühr für eine sonstige Bescheinigung beträgt mindestens 10 Deutsche Mark, höchstens 100 Deutsche Mark.

§ 3a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der

Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:	50 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;
2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung:	Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;
3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:	50 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

§ 4

Abrundung, Auslagen

(1) Die sich nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 2 oder § 5 ergebenden Beträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) (weggefallen)

§ 5

Ermäßigung und Befreiung

Für eine Amtshandlung nach § 1 Abs. 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 6

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 7

Übergangsregelung

Diese Verordnung gilt auch, wenn der maßgebliche Antrag auf eine Amtshandlung vor ihrem Inkrafttreten gestellt worden ist, das Verfahren aber erst später abgeschlossen wird.

§ 8

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 9

(Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

Vom 24. September 1991

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Durch die Verbote der §§ 3 bis 5 sowie des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten wird die Zahlung der Dienstbezüge und des Ausbildungsgeldes für Sanitätsoffizier-Anwärter nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstbefreiung während der Stillzeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist."

2. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Soweit die in § 5 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Soldatin einen Zuschuß von 25 Deutschen Mark je Kalendertag. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Soldatin, deren Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 Deutsche Mark begrenzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. September 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrts-Gefahrgutausnahmeverordnung

Vom 25. September 1991

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Binnenschiffahrts-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 29. Juni 1989 (BGBl. I S. 1387) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage zu § 1 werden die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen angefügt.

2. § 5 wird gestrichen. § 6 wird § 5; in ihm werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen sowie die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 1)

Ausnahme Nr. B4
(Beförderungen von unter Druck verflüssigtem Ammoniak in Binnentankschiffen)

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf unter Druck verflüssigtes Ammoniak – NF – (Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 5) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ-I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen Id und IIIa und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

1 Allgemeines

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink und Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden.

2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.

2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind. Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist. Sie müssen geschlossen sein, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.5 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.

2.6 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können. Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können. Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

2.8 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden.

2.9 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein. Die Messung muß möglich sein, ohne das die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.

3 Allgemeine Betriebsvorschriften

(Keine ergänzenden Vorschriften).

4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Das Laden und das Löschen müssen jeweils unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und die nicht zur Besatzung gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

Ausnahme Nr. B5
(Beförderung von tiefgekühltem flüssigem Ammoniak in Binnentankschiffen)

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf tiegefkühltes flüssiges Ammoniak – NF –

(Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 13) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ-I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen Id und IIIa und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

1 Allgemeines

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

1.3 Mit dem Antrag auf Erteilung oder auf Verlängerung des Zulassungszeugnisses für die Beförderung von flüssigem Ammoniak ist nachzuweisen, daß bei Ausfall der nach Nummer 2.14 verlangten Anlagen eine zusätzliche Kühlanlage innerhalb von höchstens 52 Stunden die Aufgaben der Anlagen nach Nummer 2.14 übernehmen kann.

1.4 Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses muß eine Bescheinigung der Klasssifikationsgesellschaft, die den Bau des Schiffes überwacht hat, beigefügt werden, aus der das Ergebnis des Wärmegleichgewichtsversuches nach Nummer 2.19 hervorgeht.

2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink sowie Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden. Die Baustoffe müssen für die vorgesehene Temperatur geeignet sein.

2.2 Kofferdämme müssen vorhanden sein.

2.3 Der Schiffskörper muß durch wasserdichte Querschotten so unterteilt sein, daß nach dem Vollaufen einer wasserdichten Abteilung und mit voller Beladung die Tauchgrenze nicht überschritten wird. Als Tauchgrenze ist eine Linie auf der Bordwand anzunehmen, die mindestens 10 cm unterhalb der Oberkante desjenigen Decks, bis zu dem die Querschotten aufgeführt sind, oder mindestens 10 cm unterhalb des tiefsten nicht wasserdichten Punktes der Bordwand verläuft. Für die Berechnung wird angenommen, daß die voll beladenen Tanks nicht beschädigt sind, wenn sie fest mit dem Schiffskörper verbunden sind.

2.4 Jeder Tank muß mit einer Wassersäule von mindestens 2,5 Meter über Tankdom geprüft werden.

2.5 Jeder Tank muß mit je zwei unabhängigen Sicherheitssystemen, sowohl für den Fall, daß der Druck im Tank den höchstzulässigen Druck übersteigt als auch für den Fall, daß der Druck den geringstzulässigen Druck unterschreitet, ausgerüstet sein.

2.6 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.

2.7 Wenn in einem Tank der Druck den höchstzulässigen oder niedrigstzulässigen Wert erreicht, muß im Steuerhaus und in den Wohnräumen ein akustisches Signal ausgelöst werden.

2.8 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.

Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.9 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.10 Jeder Rorleitungsabschnitt zwischen dem Tank und dem ersten Abschlußventil muß so ausgeführt sein, daß ein Bruch in diesem Bereich infolge Wärmeausdehnung und Schiffsbewegungen nicht zu erwarten ist.

2.11 Die Sicherheitseinrichtungen und die Verbindungsleitungen zur Kühlanlage müssen oberhalb der flüssigen Phase der Ladung bei höchstzulässiger Füllung an den Tanks angeschlossen sein. Sie müssen auch im Bereich der Gasphase liegen, wenn das Schiff 10 Grad krängt.

2.12 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.

2.13 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können. Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.

Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Es müssen im Bereich der Ladung oberhalb des Decks drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.14 Es müssen mindestens zwei unabhängige Kühleinrichtungen an Bord vorhanden sein.

Die Leistungsfähigkeit der Kühlanlagen muß so bemessen sein, daß bei Ausfall einer Anlage die Temperatur der Ladung gehalten werden kann, ohne daß aus den Sicherheitseinrichtungen Gas entweicht.

Die Kühlanlagen müssen so angeordnet sein, daß ihre Aufgaben durch eine weitere vom Schiff unabhängige Anlage übernommen werden können. Wenn die Anlagen elektrisch betrieben werden, müssen sie an voneinander unabhängige Stromkreise geschaltet sein, die von mindestens zwei

verschiedenen Stromquellen gespeist werden. Außerdem muß eine Möglichkeit zum Landanschluß bestehen; das erforderliche Verbindungskabel muß an Bord sein.

Die Tanks, Rohrleitungen und das Zubehör müssen so isoliert sein, daß beim Ausfall aller Kühlanlagen die gesamte Ladung mindestens 52 Stunden lang in einem Zustand verbleibt, daß die Sicherheitsventile nicht öffnen. Dabei werden folgende Werte zugrunde gelegt: Lufttemperatur: + 30 Grad C, Wassertemperatur: + 20 Grad C.

2.15 Die Kühleinrichtungen dürfen unter Deck nur in einem mit Zwangslüftung versehenen besonderen Maschinenraum aufgestellt werden.

2.16 Alle Räume mit für die Kühlanlage wichtigen Einrichtungen (Dieselgeneratoren, Schalttafeln, Kompressoren usw.) müssen an einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung angeschlossen sein, die von Deck aus in Betrieb gesetzt werden kann.

2.17 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

2.18 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden.

2.19 Für alle Ladungseinrichtungen muß der Wärmeübergangswert durch Berechnung nachgewiesen sein. Die Berechnung ist durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) zu überprüfen.

Dieser Versuch ist nach den Richtlinien einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen.

2.20 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.

3 Allgemeine Betriebsvorschriften

(Keine ergänzenden Vorschriften).

4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Das Laden und das Löschen müssen unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und nicht zur Besatzung gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.13 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn die Sicherheit und der Betrieb auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

Verordnung über Ausnahmen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Vom 25. September 1991

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind Unternehmer oder Inhaber von Betrieben (zum Beispiel der Landwirtschaft, des Einzelhandels und des Handwerks) von der Verpflichtung, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen, befreit, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als 25 Tonnen netto besonders gefährliche Güter der Anlage B, Anhang B.8, Randnummer 280 001, Liste I der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben versenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes

Vom 27. September 1991

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 12. März 1991 (BGBl. I S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „30. September 1991 auf neun Monate" durch die Worte „31. März 1992 auf 12 Monate" ersetzt.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. März 1992 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1991 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten im Geschäftsbereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost

Vom 29. Mai 1991

I.
Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, in Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften) Widerspruchsbescheide zu erlassen, auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST.

II.
Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in den in Abschnitt I genannten Angelegenheiten auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.
Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1991

Das Direktorium der Deutschen Bundespost
Dr. Schneider Ricke Dr. Zumwinkel

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 23. August 1991

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)

dem Präsidenten des Bundessortenamtes

für seinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 22. August 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, die Flagge und die Kennzeichen der

Postunion für den amerikanischen Kontinent, Spanien und Portugal
(Anlage)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 1006).

Bonn, den 22. August 1991

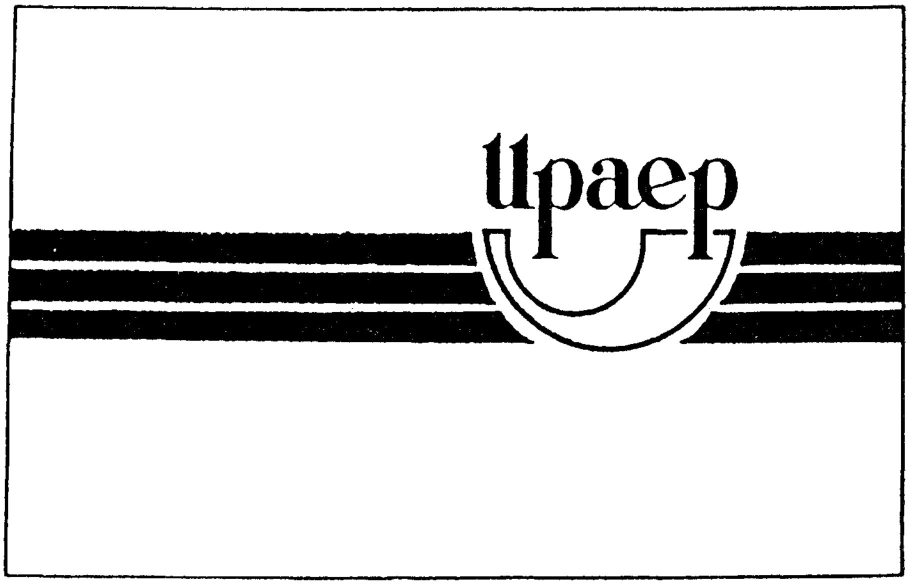
Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Anlage

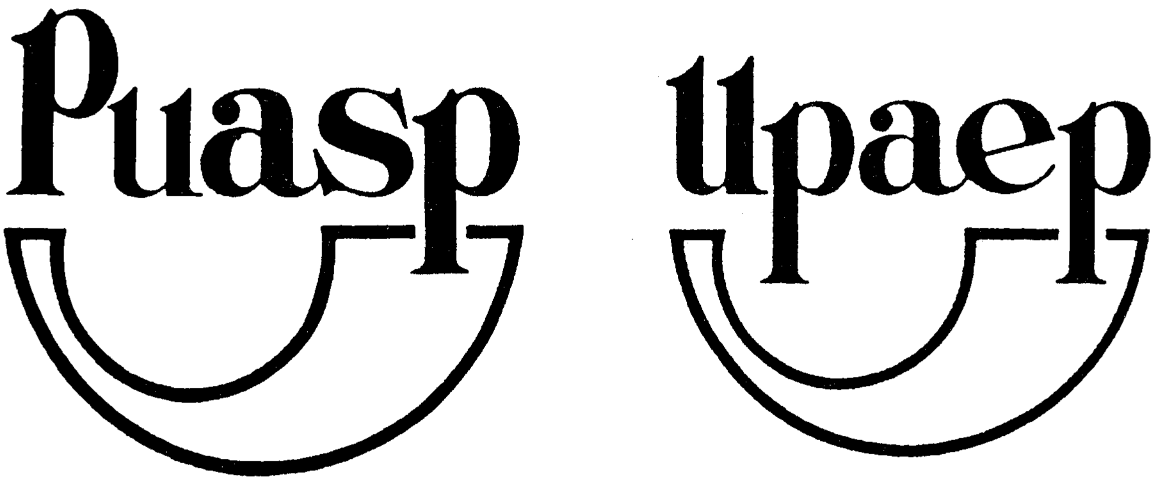
Bezeichnungen:

Postal Union of the Americas, Spain and Portugal
Union postale des Amériques, de l'Espagne et du Portugal
Unión Postal de las Américas, España y Portugal
União Postal das Américas, Espanha e Portugal

Flagge:
(farbig)



Kennzeichen:



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

Vom 12. September 1991

Das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:
   a) In Nummer 15 ist in § 29 Satz 2 das Wort „Interressenverbände“ durch das Wort „Interessenverbände“ zu ersetzen.
   b) In Nummer 23 ist in § 37 Abs. 1 das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Beschwerte“ zu ersetzen.

2. Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:
   a) In Nummer 3 ist in § 1 e Satz 2 das Wort „Verkauf“ durch das Wort „Vermietung“ zu ersetzen.
   b) In Nummer 6 Buchstabe e ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ zu ersetzen.

3. In Artikel 12 ist in Absatz 3 letzter Satz die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ zu ersetzen.

Bonn, den 12. September 1991

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schäfers